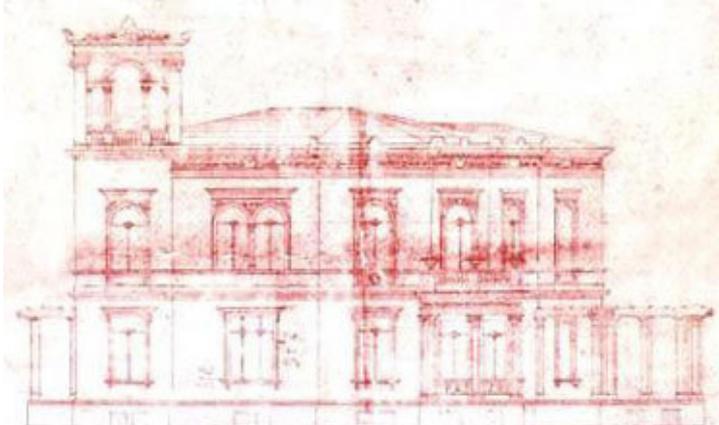


POTSDAM NEWS

Ausgabe 1 / 2012



Neuregelungen zur Selbstanzeige

Im Jahr 2011 wurden die Voraussetzungen der Selbstanzeige erheblich verschärft.

Für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige kommt es nun darauf an, dass sämtliche noch nicht verjährte Straftaten einer Steuerart vollständig offen gelegt werden. Eine Teilselbstanzeige ist damit nicht mehr möglich. Der Steuerpflichtige verliert die Straffreiheit für den gesamten nichtverjährten Zeitraum, sobald er auch nur ein Jahr auslässt. Maßgebend ist die strafrechtliche Verfolgungsverjährung, die mit Vollendung der Straftat (i.d.R. Bekanntgabe des falschen Bescheides) beginnt und fünf Jahre beträgt. Geringfügige Ungenauigkeiten bei der Nachherklärung sollen nicht schädlich sein.

Eine weitere Verschärfung ergibt sich dadurch, dass der Zeitpunkt einer möglichen Selbstanzeige

vorverlegt wurde. Bisher reichte es aus, dass die Selbstanzeige bis zum Beginn der steuerlichen Außenprüfung beim Finanzamt eingegangen war. Nun tritt Straffreiheit nur ein, wenn die Anzeige noch vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt. Zu beachten ist hierbei, dass Anzeigen bei einer unzuständigen Behörde erst mit Zugang bei der zuständigen als zugegangen gelten.

Neu ist auch die erstmalige gesetzliche Regelung einer Betragsgrenze für eine Strafbefreiung. Die Straffreiheit tritt bei einem Hinterziehungsbetrag von bis zu 50.000 € wie bisher dann ein, wenn die Steuer nebst Zinsen umgehend entrichtet wird. Ab einem Hinterziehungsvolumen von 50.000 € wird von einer Strafverfolgung nur dann abgesehen, wenn neben Steuern und Zinsen eine freiwillige Zahlung in Höhe von 5 % der verkürzten Steuern entrichtet wird.

Photovoltaikanlagen

Nachfolgend möchten wir auf einige Entwicklungen bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen eingehen.

In der Finanzverwaltung hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass auch die dachintegrierten Photovoltaikanlagen (z.B. Dachziegeln) Anlagen keine unselbständigen Bestandteile des Gebäudes sind. Diese Form der Photovoltaikanlagen ist ertragsteuerlich wie sog. Aufdachanlagen zu behandeln. Die Anlagen sind über die Nutzungsdauer (regelmäßig 20 Jahre) abzuschreiben. Anstelle der linearen Abschreibung kann die degressive gewählt werden. Es besteht die Möglichkeit einer 20 %igen Sonderabschreibung und für die Anschaffung kann ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Nachrichtlich sei erwähnt, dass auch sog. Blockheizkraftwerke - selbst wenn die Energie überwiegend im Gebäude verwendet wird - als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter zu behandeln sind.

aus statischen Gründen) können als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ebenso ist ein Vorsteuerabzug aus Aufwendungen nur möglich, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Umsätzen aus der Stromerzeugung besteht. Der Bundesfinanzhof hat aktuell drei Entscheidungen hierzu getroffen. Zu beurteilen waren Sachverhalte, bei denen die Photovoltaikanlagen auf nicht genutzten leerstehenden Gebäuden oder auf einem privat genutzten Carport installiert waren. Soweit ein Vorsteuerabzug grundsätzlich in Betracht kommt, ist nach den Urteilen der unternehmerische Nutzungsanteil an dem Gebäude im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung könne mittels Umsatzschlüssels erfolgen, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den nichtunternehmerisch bzw. privat genutzten Teil des Gebäudes mit einem fiktiven Umsatz für die Vermietung der Dachfläche an einen Dritten verglichen wird.

Immer wieder Streitthema war die Behandlung von Kosten für Dachsanierungen. Grundsätzlich sind solche Kosten nicht durch den Gewerbebetrieb „Stromerzeugung“ verursacht. Allenfalls Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Anlage stehen (z.B. Verstärkungen

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob bei Existenzgründern für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages eine verbindliche Bestellung der Anlage Voraussetzung ist, oder ob die Anschaffungsabsichten auch auf andere Weise nachgewiesen werden können.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

Neuer Markt 14
18055 Rostock

ul. Bohaterow Getta
Waszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +49(0)331 29821-0
Fax: +49(0)331 29821-24

Tel.: +49(0)30 278794-6
Fax: +49(0)30 278794-77

Tel.: +49(0)381 877330-44
Fax: +49(0)381 877330-41

Tel.: +48(0)91 42527-88
Fax: +48(0)91 88650-66

Darlehen zwischen einander nahe stehenden Personen

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Jahr 2009 beträgt die Einkommensteuer auf Kapitalerträge grundsätzlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Ein Abzug von tatsächlich angefallenen Werbungskosten im Zusammenhang mit derartigen Einkünften ist nicht mehr möglich. Der im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer eingeführte Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 € / 1.602 € hat insofern Abgeltungswirkung.

Bei Darlehen zwischen einander nahestehenden Personen gilt bisher eine Ausnahme vom Abgeltungssteuersatz.

Die Zinseinnahmen des Darlehensgebers sind mit dem tariflichen Steuersatz zu versteuern, Werbungskosten, wie z.B. Zinsaufwendungen für ein Refinanzierungsdarlehen, sind vollständig als Werbungskosten abzugsfähig.

Durch eine entsprechende Gesetzesänderung wird nun geregelt, dass die tarifliche Besteuerung der Kapitalerträge aus Darlehen an nahestehende Personen nur noch dann greift, wenn die Zinsaufwendungen des Darlehensnehmers entweder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen. In allen übrigen Fällen,

ist der Abgeltungssteuersatz - ohne Berücksichtigung Werbungskosten - anzuwenden.

Die neuerliche Gesetzesänderung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2011, wird aber aufgrund des Anwendungserlasses zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009 bereits ab dem Jahr 2009 von der Finanzverwaltung angewendet.

Geben beispielsweise Eltern ihrem Sohn oder ihrer Tochter ein Darlehen für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, unterliegen die Zinserträge hieraus zu 25% der Einkommensteuer (Abgeltungsteuer). Unproblematisch ist es, wenn den Eltern hierfür genügend Eigenkapital zur Verfügung steht. Ungünstig ist jedoch, wenn die Eltern ihrerseits zur Finanzierung des Darlehensbetrages einen Kredit aufnehmen müssen, da die Refinanzierungskosten im vorliegenden Fall nicht mehr als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Hierdurch kann es zu einer Übermaßbesteuerung kommen. Liegt eine solche Fallkonstellation vor, sollte der Steuerpflichtige unter Berufung auf ein anhängiges Verfahren beim Finanzgericht Baden-Württemberg (Az.: 9 K 1637/10 F) gegen entsprechende Steuerbescheide Einspruch einlegen. In diesem Fall könnte es ggf. günstiger sein, wenn die Kinder das Darlehen direkt aufnehmen und die Eltern lediglich als Bürgen auftreten. Eine Besteuerung von Zinseinnahmen bei den Eltern wird dadurch vermieden, eine Refinanzierung des Darlehensbetrages durch die Eltern ist nicht notwendig.

Lohnsteuerkarte:

Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch im Jahr 2012 weiter, da sich das elektronische Verfahren Elstam weiter verzögert. Bis zur endgültigen Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte gelten daher die ursprünglich nur für das Übergangsjahr 2011 getroffenen Sonderregelungen auch im Jahr 2012.

Gesetzliche Betriebsfortführungsfiktion

Der Gesetzgeber hat die gesetzlichen Voraussetzungen einer schleichenden Betriebsaufgabe bei ruhenden oder verpachteten Geschäftsbetrieben durch eine Neuregelung normiert. Bislang hatte der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, die Betriebsaufgabe zu erklären oder im Falle der Betriebsverpachtung alternativ mit den Pachteinnahmen weiterhin gewerbliche Einkünfte zu erzielen, ohne das die in dem Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven aufgedeckt und versteuert wurden. Dies führte in der Praxis oftmals dazu, dass es durch Veräußerungen, Entnahmen oder Umgestaltung der wesentlichen Betriebsgrundlagen zu einer Betriebsaufgabe kam, deren Zeitpunkt nicht bestimmbar war.

Mit der Neuregelung wurde eine gesetzliche Betriebsfortführungsfiktion eingeführt. Ein Be-

trieb gilt nunmehr bis zur ausdrücklichen Betriebsaufgabeerklärung als fortgeführt. Die Aufgabeerklärung muss binnen 3 Monaten nach dem gewählten Aufgabezeitpunkt gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden.

Anwendung findet die Neuregelung auf alle Betriebsaufgaben ab dem 05.11.2011. Auf den Zeitpunkt der Aufgabeerklärung kommt es nicht an.

Impressum:

Herausgeber:
Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam
Tel.: +49(0)331 29821-0
info@knappworst.de

Redaktion: RA Andreas Halloch
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Bohaterow Getta
Waszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88
Fax: +48(0)91 88650-66